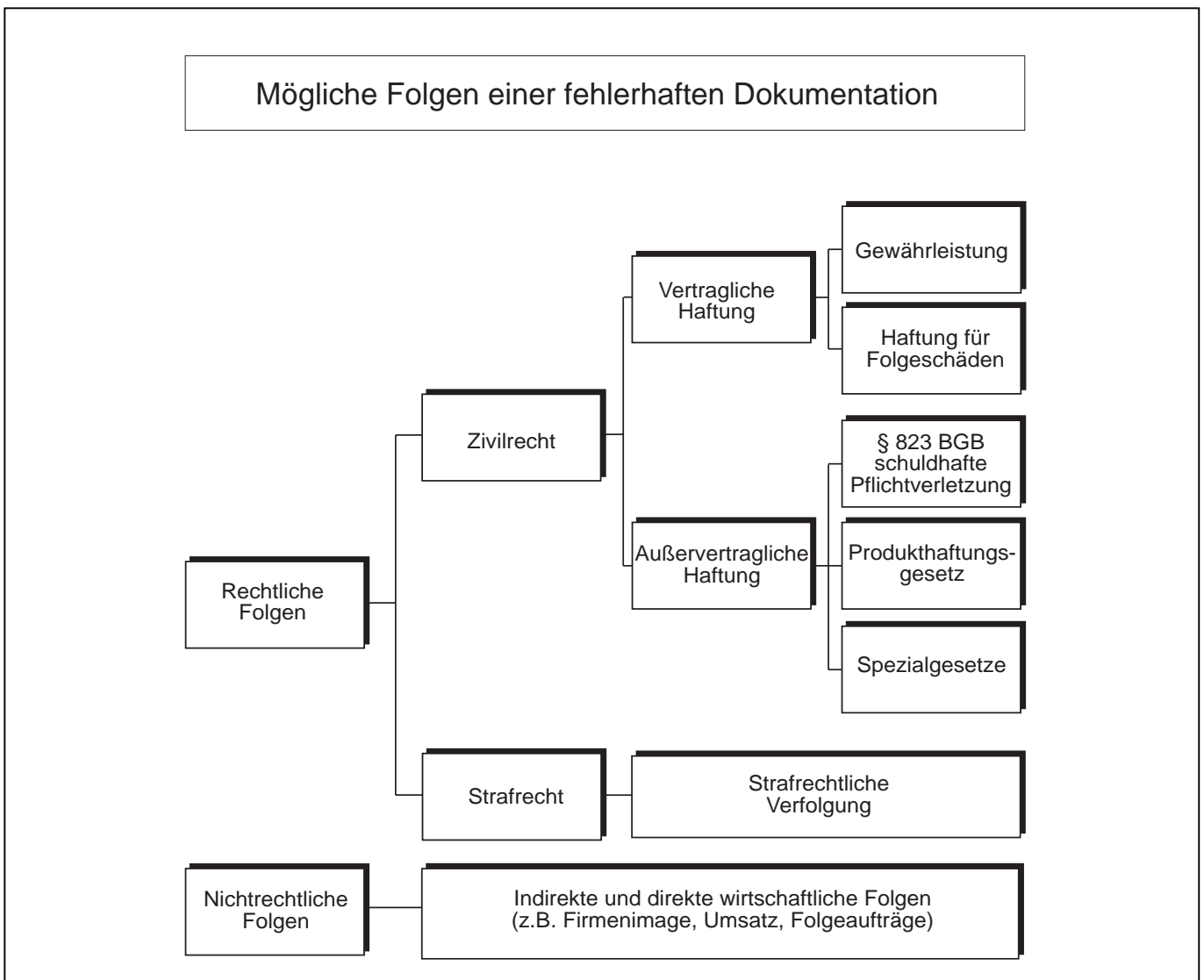


Produkthaftung, verschuldensabhängige Haftung, neues Produkthaftungsgesetz, verschuldensunabhängige Haftung, Fehlerhaftigkeit, eventuelle Entlastungsmöglichkeiten - Was verbirgt sich dahinter? Was galt bisher? Was gilt weiterhin? Was wird ergänzt? Und vor allem: Welche Auswirkungen hat dies für unser Metier, die technische Dokumentation?

Die juristische Materie den Juristen. Unser besonderer Dank gilt in diesem Falle dem dafür äußerst kompetenten Autor des nachfolgenden Beitrags,

Herrn Dr. jur. Hermann Jörissen vom GERLING-KONZERN, der Ihnen diese, für viele wohl trockene, aber immens wichtige Thematik, wie wir meinen, sehr verständlich und mit Beispielen aus den unterschiedlichsten Bereichen garniert, nahebringt.

Dem neuen Produkthaftungsgesetz, soviel kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt gesagt werden, wird künftig nicht nur unter dem Aspekt der Qualität technischer Dokumentationen verstärkt Beachtung geschenkt werden müssen.



Das Produkthaftpflicht-Risiko aus fehlerhaften Gebrauchsanweisungen, Instruktionen und Warnhinweisen

Bedienungsanleitungen galten jahrzehntelang als lästiges Übel. Sie wurden laienhaft getextet, lieblos ins Bild gesetzt, so daß der Beipackzettel vom Endverbraucher meist dort deponiert wurde, wo er an sich nicht landen sollte, nämlich im Papierkorb. Die Folgen waren mitunter fatal, denn erhebliche Personenschäden bei der Produktbenutzung waren die Folge.

Die komplizierte Technik, der teure Kundendienst, das Qualitätsbewußtsein und nicht zuletzt die verschärfte Produkthaftpflicht haben die Situation grundlegend verändert, so daß in Zukunft der Bedienungsanleitung ein völlig neuer Stellenwert zukommen wird.

Aus diesem Grund beschäftigen wir uns als Industrieversicherer seit langem mit diesem Problem, denn wir sind aus Schaden klug geworden.

Auch der Verfasser wurde vor einem Jahr Opfer einer Bedienungsanleitung. Es hatte sich folgendes zugetragen:

Zum Osterfest des Jahres 1988 sollte die älteste Tochter des Verfassers mit einem Kinderroller beschenkt werden. Diesen Kinderroller hatte der Verfasser in einem Fachgeschäft erstanden.

Die Verpackung bestand aus einer großen Kiste, die lediglich mit dem Namen eines Bremer Unternehmens versehen war.

Da die Tochter des Verfassers am Ostermorgen mit dem Kinderroller überrascht werden sollte, begann der Verfasser am Abend des Karsamstags im Schutze der Dunkelheit mit dem Auspacken des Kinderrollers und dem untauglichen Versuch eines Zusammenbaus.

Beim Öffnen der Kiste stellte sich heraus, daß sich in dieser Kiste kein Kinderroller befand, sondern eine Ansammlung von Einzelteilen, die eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Ersatzteillager eines Fachgeschäftes hatte. Die Gebrauchsanleitung erwies sich als 80seitiges Papier. Dort beschrieb ein Taiwanese in einer Sprache, die dem Englischen sehr

ähnelte, den Zusammenbau eines Kinderrollers. Bei näherem Studium der Gebrauchsanweisung stellte sich sodann heraus, daß in dieser Anleitung ein anderes Modell beschrieben wurde, als das, was sich in der Kiste befand.

Mit Hilfe seiner Ehefrau versuchte der Verfasser dann trotz aller widrigen Umstände den Zusammenbau des Kinderrollers. Um ca. 22.30 Uhr ergab dann ein Anruf bei einem befreundeten Diplomingenieur - nach 2 Stunden harter Arbeit -, daß zum Zusammenbau Werkzeuge notwendig waren, die sich nicht in der Kiste befanden, aber in Fachgeschäften erhältlich sind.

Als Ergebnis sei mitgeteilt, daß der Kinderroller bis heute nicht sachgerecht zusammgebaut ist und die Tochter des Verfassers seit diesem Tag täglich gefährdet.

Diese Leidensschilderung könnte fortgesetzt werden durch die Geschichte des kanadischen Gartenhauses, daß sich auf dem Grundstück des Verfassers in Köln befindet. In diesem Fall war die Gebrauchsanweisung in der Tat in englischer Sprache verfaßt, trotzdem war der Leidensweg länger.

Im Gegensatz zu Wolfram Siebeck von der "Zeit" ist der Verfasser allerdings nach diesen Erlebnissen nicht "ganz einfach durchgedreht". Die handwerklichen Versuche endeten auch nicht mit der Zerstörung der Ehe des Verfassers, der Wohnungseinrichtung oder des Glaubens an den Fortschritt.

Ebenso wurde die Illusion der eigenen Intelligenz des Verfassers nicht zerstört. Die Zweifel richteten sich eher in eine andere Richtung.

Bei näherem Studium der Problematik stellte sich heraus, daß zwischen der Größe des produzierenden Unternehmens und der Qualität der Gebrauchsanweisung häufig ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. So scheuen sich Importeure aus Drittländern nicht, alles auf den Markt zu bringen, was der Weltmarkt hergibt, und machen so die Bundesrepublik zu einem Produktmülleimer.

Auch in der mittelständischen produzierenden Industrie sind z. T. ähnliche Verhaltensweisen festzustellen, trotz der Tatsache, daß diese Dinge von der Stiftung Warentest immer wieder aufgegriffen werden. Diese Verhaltensweisen sind aus der Sicht eines Industrieversicherers unverständlich.

Der Grund für unser Unverständnis liegt darin, daß es in der Vergangenheit kaum einen Bereich des Haftungsrechts gegeben hat, der das öffentliche Interesse mehr erregt hat, als der Bereich der Produzentenhaftung.

Im folgenden werden daher die wesentlichen Grundzüge der Produzentenhaftung, deren Entwicklung sowie die Veränderungen, welche das zum Jahresbeginn 1990 in Kraft getretene Produkthaftungsgesetz mit sich brachte, dargestellt.

Darüber hinaus wird speziell auf Fragen eingegangen, die sich in diesem Zusammenhang mit der Erstellung von Gebrauchsanleitungen ergeben.

Produkthaftung

Unter Produkthaftung versteht man die Haftung für Schäden aus der Benutzung von Produkten, d. h. für Personen- und Sachschäden, die ein Verbraucher oder sonstige Personen aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Erzeugnisses erleiden. Dabei geht es nicht um den Schaden am Produkt selbst, da es sich hier um den Bereich der Gewährleistung handelt.

Wesentliches Merkmal der Produkthaftung nach § 823 BGB ist die Tatsache, daß diese Haftung verschuldensabhängig ist. Dies bedeutet, daß eine Ersatzpflicht des Schädigers nur dann eintritt, wenn er schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Hersteller ist derjenige, der ein Produkt selber herstellt bzw. der Zulieferer hinsichtlich seines zugelieferten Beitrages. Darüber hinaus kann auch der verantwortliche Mitarbeiter persönlich nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung haften.

Als Produkt ist jede bewegliche Sache anzusehen. Dies können auch Druckwerke, Arbeitsanleitungen oder Gebrauchsanweisungen sein.

- Auf die Frage, welche haftungsrechtlichen Kon-

sequenzen es hat, wenn ein Unternehmen lediglich im Rahmen einer Dienstleistung für die Abfassung einer Gebrauchsanleitung verantwortlich ist, wird später näher eingegangen. -

Gehaftet wird im einzelnen für Konstruktions-, Fabrikations-, Instruktions- sowie Produktbeobachtungsfehler.

Da es sich hier um eine verschuldensabhängige Haftung handelt, haftet der Hersteller nur dann, wenn er schuldhaft gehandelt hat. Insoweit war es in der Vergangenheit Sache des Anspruchstellers, ein Verschulden des schädigenden Produzenten zu beweisen.

Aufgrund der Besonderheit, daß der Verbraucher keinen Einblick in den Betrieb und den Herstellungsprozeß eines Unternehmens nehmen kann, ist die Rechtsprechung dazu übergegangen, die Beweislast zu Lasten des Herstellers umzukehren. Dies hat zur Konsequenz, daß nicht der Geschädigte ein Verschulden des Herstellers beweisen muß, sondern dieser sich entlasten muß. Diese Beweislastumkehr ist in den letzten Jahren immer weiter ausgedehnt worden und hat zu einer Verschärfung der Produzentenhaftung geführt.

Ein Beispiel für eine weitere Verschärfung ist der sog. "Limonaden-Flaschen-Fall", den der Bundesgerichtshof im Jahre 1988 zu entscheiden hatte: Ein Kind hatte durch eine explodierende Limonadenflasche ein Auge verloren. Es konnte nicht geklärt werden, ob ein Produktfehler im Verantwortungsbereich des Herstellers entstanden war oder die Fehlerhaftigkeit erst später eintrat. Der Bundesgerichtshof hat hier dem Hersteller die Beweislast dafür aufgelegt, daß sein Produkt bei Inverkehrbringen nicht fehlerhaft war.

Dies ist nur ein Beispiel dafür, wie selbst die verschuldensabhängige Haftung immer mehr zu Lasten des Herstellers modifiziert wurde.

Um seine Haftung auszuschließen, bleibt dem Hersteller heute nur noch die sog. "Ausreißerverteidigung", d. h., daß er dann nicht haftet, wenn trotz aller zumutbaren Vorkehrungen ein unvermeidbarer Fabrikationsfehler vorlag.

Neues Produkthaftungsgesetz

Neben die verschuldensabhängige Haftung nach § 823 BGB tritt zukünftig - seit dem 01.01.90 - die Haftung nach dem neuen Produkthaftungsgesetz. Dieses Gesetz geht auf eine EG-Richtlinie zurück, welche alle Mitgliedstaaten der EG verpflichtet, entsprechende Produkthaftungsgesetze zu erlassen. Umgesetzt ist diese Richtlinie inzwischen bereits in Großbritannien, Italien, Griechenland, Luxemburg, Dänemark, Portugal und den Niederlanden. Ähnliche Gesetze sind auch in einigen Nicht-EG-Staaten geplant und in Norwegen und Österreich bereits erlassen worden.

Wesentliches Merkmal dieser neuen Produzentenhaftung ist die Tatsache, daß nunmehr eine verschuldensunabhängige Haftung eingeführt wird. Es kommt daher nicht mehr darauf an, ob den Produzenten an der Fehlerhaftigkeit ein Verschulden trifft. Darüber hinaus wird der Kreis der Haftungsadressaten erweitert, der Begriff der Fehlerhaftigkeit ausgedehnt und die Entlastungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Neben dem Endhersteller und dem Zulieferer haften nun auch der sog. "Quasi-Hersteller", d. h. derjenige, der durch Aufbringen seiner Handelsmarke sich als Hersteller ausgibt, sowie der EG-Importeur und der Händler, sofern der letztere den Hersteller nicht binnen einer Frist von einem Monat benennen kann.

Fehlerbegriff - Entlastungsmöglichkeiten

Da es auf das Verschulden in Zukunft nicht mehr ankommen wird, ist der Fehlerbegriff des neuen Produkthaftungsgesetzes entscheidend.

Hiernach ist ein Produkt dann fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigterweise erwartet werden kann. Dabei ist auf die Darbietung, den Gebrauch, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, und den Zeitpunkt des Inverkehrbringens

abzustellen. Maßgeblich ist die objektive Sicherheit des Erzeugnisses. Welche Erwartungen berechtigt sind, bemißt sich nicht nach den subjektiven Sicherheitserwartungen des einzelnen, sondern nach dem Erwartungshorizont der Allgemeinheit.

Entlastungsmöglichkeiten werden durch das Produkthaftungsgesetz begrenzt. So kann sich ein Unternehmen nur entlasten, wenn es das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat (z. B. bei gestohlenen Erzeugnissen), der Produktfehler erst nach Inverkehrbringen entstanden ist oder die Herstellung nicht für den Verkauf oder den Vertrieb erfolgte.

Darüber hinaus ist eine Entlastung möglich, wenn der Fehler durch Einhaltung zwingender Rechtsvorschriften entstanden ist oder der Schaden durch ein Verschulden des Geschädigten verursacht wurde. Zulieferer haben zudem die Möglichkeit, sich durch den Nachweis zu entlasten, daß der Fehler auf den Vorgaben des Endherstellers beruhte.

Eine weitere Entlastungsmöglichkeit ist der Einwand des Entwicklungsfehlers. Danach ist eine Entlastung möglich, wenn der Stand der Wissenschaft und Technik eingehalten wurde. Dabei ist nicht ein subjektiver, sondern ein objektiver Maßstab zugrunde zu legen. D. h. es ist unerheblich, ob der Stand von Wissenschaft und Technik für das einzelne Unternehmen erkennbar war.

Für sämtliche Entlastungsmöglichkeiten trägt der Hersteller die Beweislast. Die Ausreißerverteidigung wird in Zukunft entfallen.

Weitere Unterscheidungsmöglichkeiten von verschuldensabhängiger und verschuldens- unabhängiger Haftung

Unterschiede zur verschuldensabhängigen Haftung bestehen auch hinsichtlich des Haftungsumfanges. So beträgt die Haftungshöchstgrenze nach dem Produkthaftungsgesetz bei Personenschäden DM 160 Mio., bei Sachschäden gibt es keine Haftungs-

höchstgrenze, jedoch hat der Geschädigte Sachschäden bis zu einer Höhe von DM 1.125,-- selbst zu tragen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß der Haftungsumfang bei der verschuldensabhängigen Haftung unbegrenzt ist.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß nach dem Produkthaftungsgesetz nur Sachschäden an privat genutzten Sachen ersetzt werden, nach der bisherigen Produzentenhaftung aber auch Sachschäden im interindustriellen Bereich.

Darüber hinaus gewährt das Produkthaftungsgesetz keinen Anspruch auf Schmerzensgeld. Ein solcher Anspruch kann nur aufgrund der verschuldensabhängigen Haftung geltend gemacht werden.

Beide Rechtsgrundlagen gewähren nur einen Ersatz für Personen- und Sachschäden, nicht jedoch für Vermögensschäden.

Die Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ebenso wie der Anspruch nach § 823 BGB innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis oder vorwerfbarer Unkenntnis von dem eingetretenen Schaden, dem Fehler und der Person des Ersatzpflichtigen. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz erlöschen zehn Jahre nach Inverkehrbringen des Produktes.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz kann gegenüber dem Geschädigten weder durch Vertrag noch durch Allgemeine Geschäftsbedingungen begrenzt oder ausgeschlossen werden.

Auch nach dem Inkrafttreten des neuen Produkthaftungsgesetzes wird die bisherige Produzentenhaftung fortgelten, so daß ein Anspruchsteller zukünftig beide Anspruchsgrundlagen nebeneinander anwenden kann.

Bedeutung für die technische Dokumentation

Nach diesem Überblick über die Produzentenhaftung nunmehr einzelne Aspekte im Hinblick auf die

Abfassung von Gebrauchsanleitungen:

Um als fehlerfrei zu gelten und eine Haftung auszuschließen, muß eine Gebrauchsanleitung im wesentlichen enthalten, wie ein Produkt gefahrlos zu handhaben, zu installieren, zu montieren, einzustellen und instand zu halten ist. Hierbei ist auf den Gebrauch, mit dem billigerweise zu rechnen ist, abzustellen.

Der bestimmungsgemäße Gebrauch bemißt sich nach der Eignung des Produktes und dem Erwartungshorizont der Benutzer, wobei sowohl auf die Allgemeinheit als auch auf bestimmte typische Benutzerkreise abzustellen ist. Hier ist beispielsweise an Medikamente oder medizinische Gerätschaften zu denken, welche nur im Klinikbereich von speziell geschulten Benutzern eingesetzt werden.

Die Sorgfaltsanforderungen erhöhen sich mit der Gefährlichkeit des Produktes. Zu beachten ist immer, ob Produkte in die Hände von Kindern oder anderen hilflosen Personen geraten können und welche Mißbräuche naheliegend sind.

So hat z. B. der Bundesgerichtshof in der Vergangenheit entschieden, daß der Hersteller eines Fußbodenklebemittels nicht damit rechnen muß, daß sich der Sohn des Handwerkers an dem Lösungsmittel berauscht. Heute würde diese Entscheidung anders aussehen, da mit dem sog. "Sniffing" gerechnet werden muß.

Bei neuen Produkten ist insbesondere auf deren Sinn, Gebrauchs- und Verwendungszweck hinzuweisen.

Eine Gebrauchsanleitung muß optisch, sprachlich und inhaltlich klar verständlich sein. Auch muß ihre Lesbarkeit gewährleistet sein. Unter Lesbarkeit ist auch zu verstehen, daß der Verbraucher sie entsprechend zur Kenntnis nehmen kann. Eine an sich fehlerfreie Gebrauchsanweisung kann so u. U. fehlerhaft werden.

Eine Gebrauchsanleitung, die z. B. auf einer Tube aufgebracht ist, wird mit zunehmendem Verbrauch infolge Aufrollens immer mehr verschwinden und kann daher nicht mehr zur Kenntnis genommen werden.

Wird das Produkt auf einen Markt exportiert, auf dem Analphabeten häufig anzutreffen sind, muß zumindest als Ergänzung mit Piktogrammen gearbeitet werden.

In jüngster Zeit sind zwei grundlegende Entscheidungen des Bundesgerichtshofes ergangen, die sich mit Gebrauchsanleitungen bzw. Warnhinweisen befassen:

Dem sog. **“Zinkspray-Fall”** lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Arbeiter hatte mit Hilfe eines Verzinkungs-sprays einen Kessel durch eine Öffnung von innen verzinkt. Um ein schnelleres Trocknen zu erreichen, erwärmte er den Kessel von außen mit einer Lötlampe.

Nach kurzer Zeit trat durch diese Öffnung eine Stichflamme aus, die den Arbeiter schwer verletzte.

Die Gefahrenhinweise auf der Spraydose entsprachen den geltenden Vorschriften, wie sie beispielsweise die Druckgasverordnung von 1968 vorsieht. Der Bundesgerichtshof führte bezüglich der Instruktionspflicht des Herstellers aus, daß die in bestehenden Vorschriften genannten Sorgfaltspflichten kein abschließendes Verhaltensprogramm darstellen, sondern gelegentlich noch ergänzt werden müssen.

Der Hersteller muß den Umfang der Produktkennzeichnung somit auch dann selbst beurteilen, wenn in öffentlich-rechtlichen Vorschriften nur die Warnung vor Gefahren bestimmter Produktbestandteile geregelt ist, während andere Produktbestandteile ebenfalls Gefahren hervorrufen können. In der Konsequenz bedeutet dies, daß sich der Hersteller nicht auf Gefahrenhinweise und Kennzeichnungen beschränken darf, die Gesetze und Rechtsvorschriften verlangen. Er muß alle produktspezifischen Gefahrensituationen erkennen und vor diesen warnen.

Wie weit solche Pflichten mitunter ausgedehnt werden können, mag ein Fall verdeutlichen, den der Bundesgerichtshof hinsichtlich der Frage der Produktbeobachtungspflicht eines Herstellers zu entscheiden hatte.

Ein Motorradfahrer versah sein Motorrad nachträg-

lich mit einer aerodynamischen Verkleidung eines anderen Herstellers. Diese aerodynamische Verkleidung war fehlerhaft, da sie Auftrieb an der Vorderachse erzeugte. Dies hatte zur Folge, daß der Motorradfahrer verunglückte.

Der Bundesgerichtshof entschied, daß den Hersteller des Motorrades die Pflicht zur Produktbeobachtung treffe, um rechtzeitig Gefahren aufzudecken, die aus der Kombination seines Produktes mit den Produkten anderer Hersteller entstehen können.

Das hat für die technischen Autoren zur Folge, daß auch vor der Kombination mit möglicherweise anderen fehlerhaften Produkten in Gebrauchsanleitungen gewarnt werden muß.

In dem sog. **“Asthma-Spray-Fall”** benutzte ein Patient ein Asthma-Spray bei einem Asthmaanfall und kam durch eine zu hohe Dosierung zu Tode.

Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt:

“Es gehört zu den unabdingbaren Aufgaben eines pharmazeutischen Unternehmens, alle notwendigen und geeigneten Informationen über Bedeutung und Eigenschaften von Arzneimitteln in angemessener Form auch an die Verbraucher zu vermitteln, und zwar auch über die Grenzen und die Gefahren ihrer Anwendung und die Risiken, welche bei Fehlanwendungen und Überdosierungen entstehen könnten.”

Risiken der Fehlanwendungen hat der Produzent anzugeben, wenn und soweit nicht damit gerechnet werden kann, daß diese Risiken jedem Patienten bekannt sind. Diese Pflicht erstreckt sich auf jeden Fehlgebrauch, mit dem der Produzent rechnen muß. Ein Hersteller muß schon dann eine Warnung aussprechen, wenn aufgrund eines, zwar nicht dringenden, aber ernstzunehmenden Verdachtes zu befürchten ist, daß Gesundheitsschäden entstehen. Vor den Gefahren eines exzessiven Gebrauchs muß grundsätzlich nicht gewarnt werden. Anders ist es jedoch bei Arzneimitteln, die dazu bestimmt sind, in dramatischen Situationen vom Patienten selbst angewandt zu werden, wie im vorliegenden Fall des Asthma-Sprays.

Aus diesen Beispielen ist zu erkennen, wie hoch heutzutage die Anforderungen an die Erstellung von Gebrauchsanleitungen und Warnhinweisen sind.

Im Einzelfall stellt sich daher die Aufgabe, ein Produkt und dessen gefahrlosen Gebrauch verständlich zu beschreiben, dabei auch die Vorteile des Produktes herauszustellen sowie gleichzeitig vor evtl. Gefahren zu warnen. Diese Aufgabe wird nicht immer leicht zu lösen sein, da Gefahrenhinweise mitunter eine Antiwerbung bewirken und die Verbraucher abschrecken können.

In diesem Zusammenhang dürfte selbstverständlich sein, daß eine Gebrauchsanleitung immer in der Landessprache abgefaßt sein muß und auch nur das spezielle Produkt in seiner speziellen Ausstattung beschrieben werden darf. Darüber hinaus ist es notwendig, Produkte mit begrenzter Haltbarkeit, wie Lebensmittel, Kosmetika und Automobilreifen, mit Mindesthaltbarkeitsdaten zu versehen.

Haftpflicht-Versicherungssummen

Was den Umfang der Schadensersatzpflicht angeht, so mag folgendes Beispiel aus der jüngsten Zeit verdeutlichen, daß mittlerweile auch in der Bundesrepublik Deutschland die Haftungssummen ansteigen:

In der Vergangenheit sind wir davon ausgegangen, daß zur Regulierung eines schweren Personenschadens Größenordnungen von DM 1 Mio. bis DM 2 Mio. ausreichend waren. Infolgedessen wurden in dieser Höhe entsprechende Haftpflichtversicherungen abgeschlossen.

Heute wissen wir aus entsprechenden Fällen, daß Schmerzensgeldzahlungen eine Höhe von DM 500.000,- und mehr erreichen können, monatliche Renten den Betrag von DM 3.000,- übersteigen und häufig Aufwendungsersatz von DM 1.600,- und mehr erforderlich ist.

Wir sind daher zu der Erkenntnis gelangt, daß mit einem gewissen Vorsorgespielraum heute eine Deckungssumme von DM 5 Mio. erforderlich ist,

um auch nur einen einzigen Personenschaden mit der Haftpflichtpolice auffangen zu können.

Diese Größenordnung zeigt, daß bei der Summenproblematik im Haftpflichtbereich umgedacht werden muß.

Die bisherigen Ausführungen mögen die Risiken im Rahmen der Produzentenhaftung verdeutlicht haben.

Haftung und Technischer Autor

Es wird sich die Frage stellen, ob und inwieweit der Technische Autor nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung haftet, wenn er als Ersteller technischer Dokumentationen und Gebrauchsanleitungen für den Produzenten tätig wird. Hierzu ist folgendes festzustellen:

Auch ein Druckwerk ist ein Produkt im Sinne der Produkthaftung. Insbesondere die freiberufliche Erstellung des Produktes "Gebrauchsanleitung" ist eine Produktion. D. h., der Verleger einer Gebrauchsanleitung ist Produzent und unterliegt der Produzentenhaftung.

Anders kann die Frage zu beurteilen sein, wenn der Ersteller einer Gebrauchsanleitung im Rahmen einer Dienstleistung gegenüber dem Produzenten tätig wird und diesem nur das Konzept für die Gebrauchsanleitung liefert. In diesem Fall erbringt er eine Dienstleistung und erstellt kein Produkt. Dies hat zur Konsequenz, daß er einem evtl. Geschädigten nicht nach den Grundsätzen der Produzentenhaftung haftet. Daraus darf jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß er gar nicht haftet, die Haftung ist lediglich weniger scharf ausgeprägt.

Den bisherigen Ausführungen war zu entnehmen, welche Anforderungen an Produzenten und insbesondere an die Abfassung von Gebrauchsanleitungen gestellt werden. Diese Grundsätze sind daher für die Erstellung von Gebrauchsanleitungen als maßgeblich anzusehen, auch wenn die Erstellung nur im Rahmen einer Dienstleistung erfolgt. Ein Produzent, der nach den Grundsätzen der Produkthaftung von einem Geschädigten in Anspruch genommen wird, wird daher versuchen, den Ersteller der Gebrauchsanleitung in Regreß zu nehmen,

wenn der Schaden aus der Fehlerhaftigkeit einer Gebrauchsanleitung resultiert.

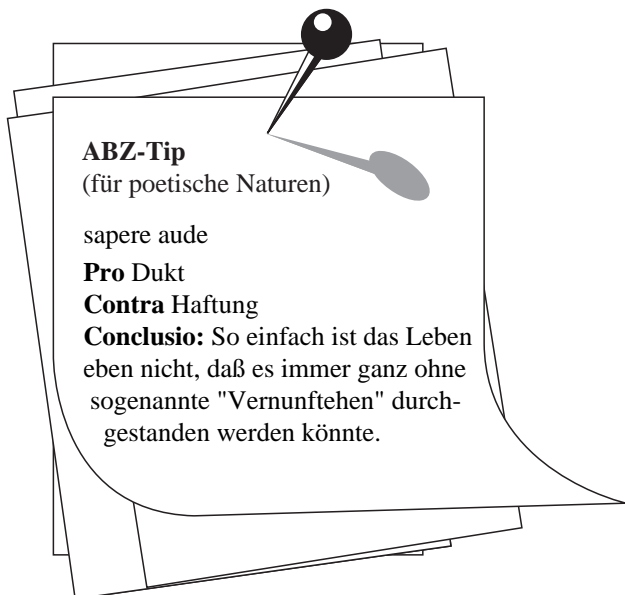
Die Grenzen zwischen einer Dienstleistung und einer Erstellung als Produzent lassen sich im Einzelfall nicht immer klar ziehen. Es bleibt auch zu beachten, daß Freistellungsvereinbarungen zwischen den Erstellern von Gebrauchsanleitungen und den Produzenten nicht gegenüber dem geschädigten Dritten gelten. Ferner sollte berücksichtigt werden, daß eine Eigenhaftung gegebenenfalls unter dem Gesichtspunkt der Haftung des verantwortlichen Mitarbeiters auch möglich ist.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß der Verbraucherschutz schon im Rahmen der bisherigen Rechtsprechung zur Produzentenhaftung immer stärker ausgedehnt wurde. Diese Entwicklung wird durch das neue Produkthaftungsgesetz fortgesetzt. Das damit verbundene Risiko wird von den Betroffenen häufig nicht erkannt. Durch eine umfassende Qualitätssicherung sowie durch qualifiziertes Riskmanagement und Risikovorsorge läßt sich das Haftungsrisiko jedoch wirksam begrenzen. Ein Versicherungsschutz im Rahmen einer Haftpflichtversicherung mit ausreichend hohen Deckungssummen ist ein wirksames Mittel zur Risikovorsorge



Biographische Angaben des Autors

Name:	Dr. jur. HERMANN JÖRISSEN
Geburtstag:	30. 11. 1950
Geburtsort:	Duisburg
Studium:	1971 - 1976 / Studium der Rechtswissenschaften an der Westfälischen-Wilhelms-Universität in Münster
Frühere Tätigkeiten:	1977 - 1981 / Wissenschaftlicher Assistent am Forschungsinstitut für Recht und Technik in Münster (Prof. Dr. Dr. R. Lukes)
Referendarzeit:	1981 - 1983 / Referendarausbildung beim Oberlandesgericht Hamm
Promotion:	1983 zum Dr. jur. / Dissertationsthema: "Die Schutzgesetzzeigenschaft des § 22 GWB im Sinne des § 35 GWB" - Westfälische-Wilhelms-Universität-Münster - (Prof. Dr. Dr. R. Lukes)
Derzeitige Tätigkeit:	Seit 1983 / Gerling-Konzern Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft Abteilungsdirektor für industrielles und gewerbliches Haftpflichtgeschäft



Impressum

Herausgeber	Tanner Dokuments KG Kemptener Str. 61 D-8990 Lindau Tel. 08382/79074 Telefax 08382/72255
Redaktion	Dr. Hermann Jörisse Jürgen Gress
Gestaltung	Harald Litz
Satz	Claudia Knecht
Druck	Druckerei Huonker

Tanner
Dokuments
macht Technik
verständlich

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe erlaubt. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos übernimmt Tanner Dokuments KG keine Haftung. ABZ erscheint in loser Folge und wird kostenlos an Interessenten verteilt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.